

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

CPW GmbH (im folgenden kurz Auftraggeber = **AG** genannt) wird ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen tätig. Die Aufnahme jeder Art von Geschäftsbeziehung mit dieser Firma bedeutet die ausdrückliche Anerkennung der im Folgenden angeführten Einkaufsbedingungen.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im folgenden "AEB") sind auf alle Vertragsverhältnisse des AG als Empfänger von Lieferungen oder Leistungen anzuwenden. Der Lieferant oder Erbringer der Leistung (im folgenden Auftragnehmer = **AN** genannt) unterwirft sich mit der Annahme einer Bestellung durch den AG, spätestens aber mit der Durchführung der Lieferung oder Erbringung der Leistung der Geltung dieser AEB. Die AEB gelten für alle zukünftigen Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten an den AG auch dann, wenn auf diese weder bei der Bestellung noch bei der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des AN werden in keinem Fall Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob diese von den AEB abweichende oder ergänzende Bestimmungen enthalten oder nicht. Weder die unbeanstandete Entgegennahme allgemeiner Geschäftsbedingungen oder Formblätter des AN (in welcher Form auch immer) noch die Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten als Anerkennung von Bedingungen des AN.

2. Begriffe

- 2.1 Unter "Lieferung" werden der Vertrag über die Lieferung von Waren, aber auch der Vertrag über sonstige Nebenleistungen einschließlich Beratungsleistungen und der Gegenstand der Lieferung verstanden.
- 2.2 Unter "Leistung" werden Werkverträge und die Werklieferungsverträge mit dem AG verstanden, sofern diese den Hauptinhalt des Vertrages darstellen. Sofern in diesen AEB keine Sonderregelung getroffen wurde, geltend die für Lieferungen festgelegten Bedingungen auch für Leistungen.
- 2.3 "AN" im Sinne dieser Bedingungen ist der Angebotsteller, Verkäufer oder Lieferer von Waren sowie der Erbringer von Leistungen.
- 2.4 "Ware" ist der Gegenstand der Lieferung.

3. Vertragsabschluß

- 3.1 Mitteilungen des AN auf Anfrage des AG sind dann, wenn darin Preise, Termine oder sonstige Spezifikationen mitgeteilt werden, verbindlich, es sei denn, es wird vom AN in der Mitteilung selbst ausdrücklich auf deren Unverbindlichkeit hingewiesen.

Gibt der AN ausdrücklich ein Angebot ab oder ist eine Mitteilung nach dem vorangehenden Absatz als verbindlich anzusehen, so ist der AN bis zur Angebotsannahme durch Ausstellung einer Bestellung durch den AG jedenfalls aber für die Dauer von 14 Tagen an seine Mitteilung gebunden.

Der Vertragsabschluß selbst kommt erst mit der schriftlichen Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) (firmenmäßige und rechtsverbindliche Unterfertigung der unveränderten Bestellkopie des AG und deren Retournierung an den AG) zustande. Unterbleibt eine derartige Auftragsbestätigung seitens des AN an den AG für die Dauer von max. 10 Kalendertagen, so gilt der Auftrag durch den AN als abgelehnt und der AG behält sich alle weiteren diesbezüglichen Schritte vor, wie z.B. Forderung von Schadenersatz, etc.

Liefert der AN ohne eine gültige Auftragsbestätigung wie vor beschrieben an den AG übermittelt zu haben, dann gilt eine Lieferung als Anerkennung der Bestellung und aller darin enthaltenen Bedingungen durch den AN.

3.2 Wenn der AN in der Auftragsbestätigung Änderungen im Text der Bestellung durchführt und an den AG übersendet, dann gilt diese Bestellkopie als neuerliche Mitteilung/Angebot an den AG und es liegt in der Entscheidung des AG ob er dieses neuerliche Angebot durch Ausfertigung einer neuerlichen Bestellung annimmt oder nicht. Ein Stillschweigen des AG kann nicht als Anerkennung und Aufrechthaltung der ursprünglichen Bestellung zu den einseitig vom AN geänderten Bedingungen gewertet werden. Der AG ist nicht verpflichtet den AN neuerlich davon zu informieren, dass der AG den Auftrag zu den neuen und vom AN geänderten Bedingungen nicht aufrecht halten will.

3.3 Enthält die Bestellung des AG oder eine sonstige Mitteilung nach Pkt. 3.1 der AEB keine Angaben betreffend die Lieferbedingungen, so gelten

- als vereinbarte Lieferbedingung: DDU (geliefert unverzollt) an den Sitz des AG entsprechend den Incoterms 2000;
- als Qualität: Normgemäße Qualität unter Berücksichtigung der Usancen am Lieferort.

Abweichend von der Klausel DDU Sitz des AG hat der AN die Kosten und Gefahren der Entladung vom Beförderungsmittel zu tragen. Überdies hat der AN die Einfuhrformalitäten zu erledigen und die dadurch bedingten Kosten und Gefahren zu übernehmen.

3.4 Bei einem Rücktritt vom Vertrag oder einer sonstigen Auflösung des Vertrages, aus welchen Gründen auch immer durch den AN werden die vereinbarten Pönalezahlungen oder Schadenersatzleistungen an den AG fällig, wobei als Frist für die Berechnung jener Tag gilt, an dem von einem Ersatzlieferanten eine mindest gleichwertige Ware beim AG eingeht

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise sind auf den Zeitpunkt der schriftlichen Auftragsbestätigung vom AN oder - sollte eine derartige schriftliche Auftragsbestätigung nicht vorliegen - auf den Zeitpunkt der Mitteilung des AN nach Pkt. 3.1 abgestellt. Soweit in diesen Urkunden nichts anderes vorgesehen ist, verstehen sich alle Preise mit der Preisstellung DDU

Sitz des AG (entsprechend den Incoterms 2000 mit der in Pkt. 3.3 Abs 2 vorgesehenen Änderung).

- 4.2 Alle Preise sind grundsätzlich unveränderliche Fixpreise. Erschwerungen oder Behinderungen der Verfrachtungs- und Transportverhältnisse, Fehlfrachten, Verzögerungen und Aufwendungen, die durch eine Änderung des Transportweges entstehen, gehen in jedem Fall zu Lasten des AN.
- 4.3 Der Zahlungsanspruch aus der Lieferung oder Leistung ist (sofern nicht anders vereinbart) binnen 45 Tagen nach Anlieferung beim AG und dem Datum des Eingangs der Rechnung beim AG abzugsfrei oder binnen 14 Tage abzüglich 3% Skonto zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt aber nicht oder so lange nicht ein, als (1) der AG keine angemessene Gelegenheit hatte, die Lieferung oder Leistung zu kontrollieren oder (2) so lange Mängel oder Schäden an der Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden.

Ist ein Barzahlungsrabatt (Skonto) vereinbart, so steht dieser dem AG bei jeder Zahlung unabhängig davon zu, ob hinsichtlich anderer Zahlungen vom Barzahlungsrabatt Gebrauch gemacht wird oder Gebrauch gemacht werden kann.

- 4.4 Der AG ist berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung durch Aufrechnung mit Forderungen gegenüber dem AN auch dann zu tilgen, wenn diese mit der Zahlungsverpflichtung des AG weder in rechtlichem noch tatsächlichem Zusammenhang steht oder wenn sie zum Zeitpunkt der Aufrechnung noch nicht fällig sind.
- 4.5. Der AG ist berechtigt von allen Zahlungen für Bauleistungen 20% des Auftragswertes bzw. der Gesamt-Rechungssumme an die zuständige Gebietskrankenkasse zur Absicherung der Sozialleistungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu überweisen.

5. Lieferung

- 5.1 Abweichungen der Lieferung in Maß, Gewicht und Qualität sind im Rahmen der vereinbarten Norm zulässig. Fehlt die Vereinbarung einer derartigen Norm, so gelten die europäischen Normen. Im Rang danach oder bei Fehlen der vorangeführten Normen gelten die am Bestimmungsort der Lieferung anwendbaren Normen und Usancen. Als Bestimmungsort gilt, sofern der AG nicht auf einen anderen Bestimmungsort hingewiesen hat, der Sitz des AG. Das gleiche gilt für die üblichen Toleranzen bei der Ermittlung von Quantitäten nach rechnerischen Grundsätzen. Für die Ermittlung von Gewichten gilt jeweils das Gewicht jeder einzelnen Lieferung. Eine angegebene Stück- oder Bundzahl ist nicht verbindlich; unterschiedliche Detailgewichte können im Rahmen des Gesamtgewichtes ausgeglichen werden.

Verpackungsmittel und Verpackungsmaterial haben ARA-entpflichtet zu sein. Im Übrigen sind die Verpackungsmittel und das Verpackungsmaterial über Aufforderung durch den AG vom Lieferanten selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.

- 5.2 Der AG wird die Lieferung nach ihrem Eingang am Bestimmungsort entsprechend prüfen. Der AG ist dazu allerdings nicht verpflichtet. Der AG verliert das Recht, sich

auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, weder dadurch, daß er eine unverzügliche Prüfung unterläßt, noch dadurch, daß er eine Vertragswidrigkeit innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Zeitpunkt, zu dem sie bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar war, nicht rügt.

- 5.3 Lieferfristen und Liefertermine sind, es sei denn, es wurde anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart, für den AN bindend und gelten als Fixtermine.
- 5.4 Der Lauf einer Lieferfrist beginnt mit dem Datum des Post-Versandes der Bestellung durch den AG.
- 5.5 In Gang gesetzte Lieferfristen werden nur durch Fälle höherer Gewalt unterbrochen. Die Aussetzung, Unterbrechung oder der Verzug in der Belieferung des AN durch einen Dritten gilt niemals als Fall höherer Gewalt.

Der AN hat die Unterbrechung dem AG unverzüglich unter genauer Angabe der Gründe der Unterbrechung und deren voraussichtlichen Dauer anzuzeigen. Unterläßt er diese Anzeige, obwohl er den Unterbrechungsgrund gekannt hat oder hätte erkennen können, so verliert er sein Recht, sich auf die Unterbrechung der Lieferfrist zu berufen. Der AN ist verpflichtet, nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes den AG davon in Kenntnis zu setzen und die Lieferung oder Leistung wieder aufzunehmen oder fortzusetzen.

Dauert der Unterbrechungsgrund länger als zwei Monate oder ist bei seinem Beginn damit zu rechnen, daß er länger als zwei Monate dauern wird, so ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis aufzulösen. Auch die Einhaltung des vorbeschriebenen Informationsflusses entbindet den AN nicht von allenfalls vereinbarten Pönalezahlungen oder von Schadenersatzansprüchen des AG für verspätete Lieferung.

- 5.6 Dem AN sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung Teillieferungen gestattet.
- 5.7 Der AN befindet sich in Verzug, wenn er nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist liefert. Der AG ist nicht verpflichtet die Lieferung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist jedoch zur nachträglichen Lieferung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Dasselbe gilt für Lieferungen, an deren verspäteter Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Lieferung oder nach dem den AN bekannten Zweck ein Interesse besteht. Ansonsten ist der AG im Fall des Verzuges zur Auflösung des Vertrages nach Setzung einer angemessenen, höchstens 14-tägigen Nachfrist berechtigt. Trifft den AN am Verzug ein Verschulden, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

6. Gefahrenübergang/Abnahmeverweigerung

- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung trägt der AN in jedem Fall.
- 6.2 Nach der zur Anwendung gelangenden Klausel der Incoterms 2000 (unter Berücksichtigung der unter Pkt. 3.2 geregelten Besonderheiten) tritt auf den AG der Gefahrenübergang so lange nicht ein, als der AG nach diesen Bedingungen berechtigt ist, die Abnahme zu verweigern. Ein solches Recht besteht (1) so lange

und insoweit, als der AG keine ausreichende Gelegenheit zur Prüfung der Lieferung hatte oder (2) sobald der AG bei einer Vertragswidrigkeit der Lieferung diese gegenüber dem Lieferanten gerügt hat.

7. Nicht vertragsgemäße Ware

- 7.1 Ist die Lieferung zur Gänze oder in Teilen vertragswidrig, so kann der AG neben der Verweigerung der Abnahme der Lieferung in Teilen oder zur Gänze, auch deren Entfernung verlangen. Kommt der AN dieser Aufforderung nicht innerhalb angemessener, höchstens aber 8-tägiger Frist nach, so ist der AG berechtigt, für die vertragswidrige Lieferung eine Lagergebühr in Höhe von 0,5% des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung zu stellen oder die Lieferung auf Kosten und Gefahr des AN an diesen zu retournieren oder bei einem dazu befugten Gewerbsmann einzulagern.
- 7.2 Der AN leistet Gewähr, daß die Lieferung der in der schriftlichen Bestellung oder - wenn eine solche fehlt - in der Mitteilung nach Pkt. 3.1 festgelegten Qualität entspricht und daß sie sich für den im Vertrag ausdrücklich bestimmten oder gewöhnlich vorausgesetzten Zweck eignet. Auf die Eignung zur Verwendung unter besonderen Qualitätsanforderungen hat der AG dann Anspruch, wenn es in der Bestellung oder in einer sonstigen schriftlichen Mitteilung dem AN diese Art der Verwendung mitgeteilt hat oder diese Verwendung sonst aus den Umständen (wie etwa Güte, Abmessungen, etc.) erkennbar ist.
- 7.3 Ist die Lieferung vertragswidrig, so kann der AG die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Lieferung, eine angemessene Minderung oder die Aufhebung des Vertrages fordern. Der AG ist in der Auswahl dieser Abhilfen frei.
- 7.4 Kommt die Vertragswidrigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervor, so wird bis zum Beweis des Gegenteiles vermutet, daß die Vertragswidrigkeit bei der Abnahme der Lieferung bereits vorhanden war.
- 7.5 Hat der AN die Vertragswidrigkeit verschuldet, so kann der AG den Mangel selbst auf Kosten des AN beheben oder Schadenersatz in Form des Geldersatzes begehren. Dem AN steht das Recht nicht zu, eine Verbesserung des Mangels oder den Austausch der Lieferung vorzunehmen, sofern dies vom AG nicht selbst verlangt wird. Der Anspruch auf Ersatz eines über Beseitigung des Mangels hinausgehenden Schadens sowie der Anspruch auf Ersatz allfälliger Mangelfolgeschäden durch den AG bleiben unberührt.
- 7.6 Der Anspruch auf Beseitigung der Vertragswidrigkeit aus dem Titel der Gewährleistung erlischt sechs Monate nach der unbeanstandeten Abnahme durch den AG. Wird die Vertragswidrigkeit durch den AN anerkannt oder verbessert er die Vertragswidrigkeit, so beginnt eine neue Frist von sechs Monaten ab dem Datum der Anerkennung oder der Verbesserung zu laufen.
- 7.7 Die Tatsache der Vertragswidrigkeit von Teillieferungen berechtigt den AG davon nicht betroffene oder zukünftige Teillieferungen oder Lieferungen aus anderen Verträgen abzulehnen.

8. Eigentumsübergang

- 8.1 Das Eigentum an sämtlichen Lieferungen geht - unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung - mit der unbeanstandeten Abnahme auf den AG über.
- 8.2 Ein Vorbehalt des Eigentumsrechtes durch den AN ist unwirksam.

9. Haftung und Schadenersatz

- 9.1 Der AN ist wegen einer Verletzung der vertraglich übernommenen oder einer nach dem Gesetz bestehenden Verpflichtung dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn ihn ein Verschulden trifft. Der Beweis des mangelnden Verschuldens obliegt dabei dem AN.
- 9.2 Eines Verschuldens des AN bedarf es nicht, wenn sich seine Haftung aus der nach dem Gesetz nicht abdingbaren und verschuldensunabhängigen Haftung für fehlerhafte Produkte ergibt und dadurch ein Mensch verletzt, getötet oder an der Gesundheit geschädigt oder eine andere Sache beschädigt oder zerstört wird.
- 9.3 Der Anspruch auf Schadenersatz erfaßt auch den Anspruch des AG auf Ersatz des entgangenen Gewinnes sowie auf den Ersatz von Mangelfolgeschäden.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag entstehen, dem die AEB zugrunde liegen, einschließlich eines Streits über sein Zustandekommen oder seine Gültigkeit unterliegen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes in A-4020 Linz, Österreich. Unabhängig davon ist allerdings der AG berechtigt, nach seiner Wahl den AN vor dem nach dessen Sitz oder seiner Niederlassung zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.
- 10.2 Der auf Grundlage dieser AEB abgeschlossene Vertrag unterliegt dem materiellen österreichischen Sachrecht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Ausgabe 1980).

11. Verschiedenes

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen der AEB unwirksam oder gesetzwidrig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und können nur mit den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organen des AG geschlossen werden. Auch das Abgehen von der Schriftform muß zuerst schriftlich vereinbart werden.

- 11.2 Die Abtretung von Ansprüchen des AN, insbesondere aber von Zahlungsansprüchen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch den AG.

- 11.3 Soweit der aufgrund dieser AEB abgeschlossene Vertrag oder sofern diese Bedingungen schriftliche Mitteilungen an die jeweilige andere Partei vorsehen, so gelten diese als bewirkt, wenn sie an die jeweils zuletzt genannte Adresse erfolgt sind.
- 11.4 Handlungen oder Unterlassungen des AN oder des Beförderers sind dem AN hinsichtlich der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zuzurechnen. Der AG weist besonders darauf hin, dass er als einen wesentlichen Teil des Lieferumfanges durch den AN auch die fachliche Kompetenz des AN betrachtet und dass der AN den AG insbesondere hinsichtlich bestmöglicher und zweckdienlicher Ausführung des auftrags-gegenständlichen Produkts berät. Sollte dazu der AN weitere Detailinformationen über den Gebrauch des Produkts durch den AG benötigen, so obliegt dies dem AN diese beim AG einzuholen. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung durch den AN berechtigt den AG zu einer angemessenen Preisminderung oder zum Rücktritt vom Vertrag, wenn das gelieferte Produkt nicht optimal den Anforderungen des AG entspricht. Darüber hinaus bleibt die Warn- und Hinweispflicht des AN vollumfänglich aufrecht.
- 11.5 Der AG ist berechtigt, jederzeit die Erfüllung seiner eigenen Pflichten auszusetzen oder zu hemmen, wenn sich nach einem Vertragsabschluß herausstellt, daß der AN einen wesentlichen Teil seiner Pflicht nicht erfüllen wird (1) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen oder wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Kreditwürdigkeit oder (2) wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der Erfüllung des Vertrages oder vorangehender Verträge der AG davon ausgehen kann, dass der AN den Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllen kann.
- 11.6 Der Erfüllungsort der Lieferung bestimmt sich nach den entsprechenden Incoterms. Sofern keine Lieferparität nach den Incoterms vereinbart wird, ist der Erfüllungsort der Sitz des AG. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des AG ist der Sitz des AN.
- 11.7 Der AG ist berechtigt bei der Hausbank des AN Auskünfte über die Bonität des AN einzuholen und dieser beauftragt auch gleichzeitig hiermit seine Bank diese an den AG herauszugeben.

12. Sonstiges

- 12.1 Wenn nicht anders angegeben, verstehen sich Bestellungen inklusive Anlieferung, Montage, Einbau und Inbetriebnahme.
- 12.2 Auf allen Investitionsgütern ist ein Schild des Lieferanten fix anzubringen, auf dem Name und Anschrift sowie Lieferdatum und Spezifikations- bzw. Leistungsdaten angeführt sind.
- 12.3 Alle Lieferungen müssen mit dem CE-Kennzeichen versehen sein. Allen Lieferungen muß ein deutschsprachiges Betriebs- bzw. Wartungshandbuch beigelegt sein, welches entweder mit der Rechnung geliefert wird oder anlässlich der Einschulung unterschriftlich übergeben wird und dessen Umfang zumindest dem im „Leitfaden für Maschineneinkäufer“ M 044 der AUVA entspricht. Für alle Maschinen, Geräte, etc. die einer Einschulung bedürfen, versteht sich der o.g. Preis inkl. Einschulung beim AG, die mit dem AG vorher terminlich zu vereinbaren ist.

- 12.4 Produkt- und transportadäquate Verpackung der Lieferung sicherstellen.
- 12.5 Für jede Bestellung bitte einen separaten Lieferschein und eine separate Rechnung ausstellen und die Bestellnummer des AG anführen.
- 12.6 Für alle Bauleistungen und /oder damit zusammenhängender Leistungen (wie z.B. Planungsleistungen, Bauleitung, etc.) gelten zusätzlich unsere „Ergänzenden Einkaufsbedingungen für Baumeisterarbeiten“ die wir Ihnen gerne auf Anforderung zur Verfügung stellen.